Bundesrat Drucksache **84/98**

26.01.98

AS - In

Gesetzesantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Viertes SGB VI-Änderungsgesetz - 4. SGB VI-ÄndG)

A. Zielsetzung

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Generationenvertrag. Das darin zum Ausdruck kommende Prinzip der Umlagefinanzierung bedeutet, daß den Leistungsempfängern immer in ausreichendem Maße Beitragszahler gegenüberstehen. Dieses ausgewogene Verhältnis ist durch die Veränderung der demographischen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gefährdet.

Es stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit Tatbestände als Ausnahme von der generellen Versicherungspflicht noch ihre Berechtigung haben.

Für den Bereich von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Handeln nicht auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichtet ist, wird diese Frage in dem anliegenden Gesetzentwurf verneint. Entsprechendes gilt auch für ihre privatrechtlich verfaßten Verbände, Spitzenverbände oder Arbeitsgemeinschaften. Ihre Beschäftigten sollen künftig in die gesetzliche Versicherungspflicht ohne Befreiungsmöglichkeit einbezogen sein.

B. Lösung

Bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Handeln nicht auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichtet ist, soll es für

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

deren Beschäftigte künftig keine Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mehr geben. Entsprechendes gilt auch für ihre privatrechtlich verfaßten Verbände, Spitzenverbände oder Arbeitsgemeinschaften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aufgrund der Rentenversicherungspflicht sind volle Rentenversicherungsbeiträge zu leisten, die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte aufzubringen sind. Beim Arbeitgeber eintretende Verrechnungseffekte durch die Teilanrechnung der erworbenen Rentenansprüche auf die Versorgungsleistungen sind nicht quantifizierbar.

Bundesrat Drucksache **84/98**

26.01.98

AS - In

Gesetzesantrag

des Landes
Schleswig-Holstein

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Viertes SGB VI-Änderungsgesetz - 4. SGB VI-ÄndG)

MINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIN

Kiel, den 23. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

> Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Viertes SGB VI-Änderungsgesetz - 4. SGB VI-ÄndG)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Moser

Anlage

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(Viertes SGB VI-Änderungsgesetz - 4. SGB VI-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. sonstige Beschäftigte von **in ihrem Handeln auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichteten** Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts **und der Kirchen**, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,"

2. § 230 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des § 5 Abs. 1 Satz 1" die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

      bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom 1.1.1992 an, wenn sie bis zum 31.3. 1992 beantragt wird, sonst" gestrichen.

   b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2a) Personen, die am [Tag vor dem Inkrafttreten] aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 230 Abs. 2 in der jeweils am [Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Rentenversicherung steht zunehmend vor großen Herausforderungen, denen sie künftig nur gerecht werden kann, wenn sie zu einer umfassenden Solidargemeinschaft weiterentwickelt wird. Dies bedeutet nicht nur eine Einbeziehung der bisher von ihr nicht erfaßten Personenkreise sondern auch eine Begegnung der Entsolidarisierung durch Beseitigung von dem Gemeinwohl der Versichertengemeinschaft zuwiderlaufenden Befreiungsmöglichkeiten.

Ein erster Schritt hierzu soll sein, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in ihrem Handeln nicht auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichtet sind, sowie ihren privatrechtlich verfaßten Verbänden, Spitzenverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die Möglichkeit zu entziehen, durch arbeitsvertragliche Zusicherung von Versorgungsanwartschaften Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für die hiervon Betroffenen zu begründen.

Versicherungsfreiheit soll damit ausgeschlossen werden für Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Institutionen mit privatwirtschaftlicher Zweckbestimmung. Hierunter fällt grundsätzlich das gesamte Bank- und Sparkassenwesen, ferner auch öffentlich-rechtlich verfaßte Versicherungsunternehmen ohne hoheitliche Funktionen.

Die Möglichkeit der Versicherungsfreiheit wird dagegen im Grundsatz erhalten bleiben für Beschäftigte zum Beispiel bei den öffentlich-rechtlich verfaßten Kammerbereichen, wie den Landwirtschaftskammern, den Industrie- und Handelskammern und den Kammern der Heilberufe.

Religionsgesellschaften sind nach Artikel 137 der Weimarer Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Regelung gilt über Artikel 140 des Grundgesetzes fort. Diesem besonderen Status wird auch in den Sozialversicherungsgesetzen in der Weise Rechnung getragen, daß Angehörige der Religionsgesellschaften, soweit ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen Versorgungsanwartschaften verliehen worden sind, Versicherungsfreiheit eingeräumt wird. An eine Änderung ist nicht gedacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Versicherungsfreiheit von sonstigen Beschäftigten beschränkt auf Arbeitgeber (Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) die in ihrem Handeln auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gerichtet sind. Dies bedeutet, daß entgegen des geltenden Rechtes die arbeitsvertragliche Zusicherung von Versorgungsanwartschaften nicht mehr allein Grundlage sein kann für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 230)
Zu Buchstabe a
Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Streichung einer durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Regelung.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung dient der Besitzstandswahrung. Wer vor dem Tag des Inkrafttretens des 4. SGB VI - ÄndG versicherungsfrei war, soll auch weiterhin in dieser Beschäftigung versicherungsfrei bleiben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Es ist vorgesehen, daß das Gesetz am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft tritt, der auf den Tag der Verkündung folgt.